

Rüdiger Klases  
Wittenburger Str.10  
**19243 Püttelkow**

06.10. 2014

**Strafsenat des Kammergerichts Berlin  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin**

**Betritt: Beschluß des Gerichts vom 13.08.2014 (Posteingang 13.09.2014)**

**SOFORTIGE BESCHWERDE in Sachen**

**Oberstaatsanwalt Herr Junicke und dessen anonyme Justizbeschäftigte mit Kürzel: \*/Sch\* wegen durch die Staatsanwaltschaft Berlin – Staatsanwalt Laub – hartnäckige IGNORANZ der Verfahrensaufnahme/ Ermittlung bzgl. Strafantrag und Strafanzeige gegen den BRD- Inlandsgeheimdienst \*Verfassungsschutz\* - u. a. vertreten**

**Herr Michael Hütten vom Verfassungsschutz Brandenburg und den eingebetteten Kriminalpsychologen Herr Jan Gerrit Keil sowie Herr Andreas Vorrath - Parteirat Bündnis 90 / Die Grünen in Sachsen und aller bundesweit beteiligten Einzelpersonen und Personenkreise**

**Zeichen des Gerichts: 3 Ws 393/14 – 161 Zs 782/14  
231 Js 1374/14**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erhebe ich **SOFORTIGE BESCHWERDE** gegen o. g. **Beschluß aus folgenden Gründen**. Desweiteren stelle ich im gleichen Zusammenhang o.g. Strafantrag und Strafanzeige gegen Herrn Staatsanwalt Laub wegen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

Zu 1 Es wird festgestellt:

Der Beschluß ist mangels Unterschriften der genannten Richter ungültig und entfaltet daher KEINE Rechtskraft und keine pers. Verantwortlichkeit, da mir der Durchgriff von Regreß § 823 respektive § 839 BGB verwehrt ist! Bitte daher um Abhilfe.

**Keine Rechtskraft des Beschlusses vom Kammergericht:**

**Der Beschluß ist NICHT von den Richtern **Grieff, Breyer, Grabbe** unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 und § 125 BGB darstellt. Dessen Justizbeschäftigte ist namentlich ANOYMISIERET und hat mit Paraffe unleserlich unterzeichnet.**

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544) Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O). Die Standardbehauptung Zitat: \*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Ur. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.  
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Frage: Wer hat dazu die Dienstanweisung gegeben?

Zu 2 Es wird festgestellt:

Sollte dieses Schreiben vom Kammergericht sein, will ich voreilend auf den von Ihnen geforderten Anwaltszwang eingehen:

Dieser Anwaltszwang verstößt daher gegen meine Grundrechte, durch Verweigerung des rechtlichen Gehörs und Vorenthaltung des Rechtsweges! Dieser Anwaltszwang basiert auf illegale verbotene NS- Gesetz durch illegale Anwendung nationalsozialistischer Gesetze, verboten nach Artikel 139 Grundgesetz für die BRD: den gültigen alliierten Rechtsvorschriften aus SHAEF und SMAD, welche über den Grundgesetz für die BRD liegen.

Es besteht daher ausdrücklich Verdacht politisch motivierter Justizwillkür und Befangenheit der betr. **Richter Grief, Breyer, Grabbe** auch wegen Verdacht auf politische Weisung gegen meine Person.

Für alle Ihre Aktionen behalte ich mir Regreß gegen alle Verfahrensbeteiligten Personen gemäß § 823 respektive § 839 BGB vor.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Um Wiederholungen zu vermeiden:

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen